

Service

Auf vereistem Gehsteig ausgerutscht: Was man über die Haftung wissen sollte

Der Eisregen Anfang dieser Woche hat deutlich gezeigt, dass bei Wetterkapriolen, die für vereiste Gehsteige sorgen, in den Gipszimmern der Krankenhäuser Hochbetrieb herrscht.

Doch was bedeutet es für Haus- und Grundbesitzer, wenn ein Passant auf dem Gehsteig vor dem Haus ausrutscht und mit Prellungen oder einem Knochenbruch im Krankenhaus landet? Oberösterreichs Versicherungsmakler klären auf.

StVO regelt die Räumpflicht

§ 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt die sogenannte Schneeräumpflicht für Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet. Zwischen 6 und 22 Uhr sind dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige, Gehwege und Stiegen, die sich innerhalb einer Entfernung von drei Metern ab der Grundstücksgrenze befinden, entlang der gesamten Liegenschaft von Schnee zu befreien und



Bei Verletzung der Räum- und Streupflicht haften die Liegenschaftsbesitzer.

© Astrid Gast – Fotolia.com

bei Glatteis durch Aufbringung von geeignetem Streumaterial wie Sand oder Kies für Passanten sicher begehbar zu machen.

„Der Liegenschaftsbesitzer haftet bei Verletzung der Räum- und Streupflicht gegenüber Dritten“, betont der Fachgruppenobmann der öö. Versicherungsmakler, Gerold Holzer. Laut Kuratorium für Verkehrssicherheit verletzen sich jedes Jahr rund 20.000 Menschen bei Stürzen auf Schnee oder Glatteis so schwer, dass eine spitalsärztliche Behandlung erforderlich ist. Mehr als zwei Drittel der Fälle haben Knochenbrüche zur Folge.

Wie kann man sich gegenüber Ansprüchen Dritter absichern? „Versicherungsschutz bietet eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung, bei Gewerbetreibenden eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Haftpflichtversicherung deckt in der Regel auch Schäden durch Dachlawinen. Denn Haus- und Grundbesitzer haben auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eiszapfen von den Dächern entfernt werden“, so Holzer.

Mit dem Aufstellen von Warnstangen und -tafeln und dem Anbringen von sogenannten Dach-

rechen ist es hingegen nicht getan, um sich von der Haftung zu befreien. Laut Urteilen des Obersten Gerichtshofs gelten Warnstangen und -tafeln nur als vorübergehende Maßnahmen, die den Hausbesitzer jedoch nicht von seiner Pflicht zur Entfernung der Gefahrenquelle entbinden. Freilich spielt in der juristischen Beurteilung des Einzelfalls auch die Zumutbarkeit der Maßnahmen eine Rolle. Achtung: Die private Haftpflichtversicherung im Rahmen der Eigenheim- und Haushaltsversicherung deckt diese Schäden nicht. ■

Bundesabfallwirtschaftsplan 2017

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat den Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 online gestellt und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Anhörungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 AWG 2002 gestartet.

Der Bundesabfallwirtschaftsplan teilt sich wieder in zwei Teile:

Teil 1 beschreibt u.a. die abfallwirtschaftliche Situation, durchgeführte

und geplante Maßnahmen, das Abfallvermeidungsprogramm sowie die Behandlungsgrundsätze für ausgewählte Abfallströme. In Teil 1 Kapitel 7.8 werden, wie vom BMLFUW im Zuge der ALSAG Novellierung im Verwaltungsreformgesetz angekündigt, Aushubmaterialien und natürliche Gesteinskörnungen geregelt.

Teil 2 behandelt die Leitlinien zur Abfallverbringung und gibt Hinweise zu

den erforderlichen Verfahrensschritten (Notifikation oder Verbringung gemäß Artikel 18 (Grüne Liste)).

Damit eine Stellungnahme berücksichtigt werden kann, muss diese bis 20. März an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E-Mail: margit.dornstaedter@wkoee.at) gesendet werden. Die Entwürfe des Bundesabfallwirtschaftsplans sind unter wko.at/ooe/service-umweltnews abrufbar. ■